

# Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwältin

## Beate Schank

hat im Jahr 2018

an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

### Praxisbezogene Probleme einer Scheidung mit Auslandsbezug

DANSEF, Deutsche Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e.V.; 7 Stunden 30 Minuten; 08.03.2018

### Verträge im Familienrecht

DANSEF, Deutsche Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e.V.; 7 Stunden 30 Minuten; 29.06.2018

### Selbststudium: Die bürgerliche Ehe für Personen gleichen Geschlechts - keine Ehe für alle

Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln - FamRB 11/2017 S. 429-436; 1 Stunde; 12.02.2018

### Selbststudium: Die Bewertung gesetzlicher Rente und Beamtenversorgung im Versorgungsausgleich

Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln - FamRB 2/2017 S. 71-78; 1 Stunde; 15.02.2018

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rät der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens fünfzehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Seminaren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder mit Einschränkungen eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumentiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und ergänzen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.



Präsident des DAV

Berlin, den 09. Januar 2019



# Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwältin

## Beate Schank

hat im Jahr 2018

an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

**Selbststudium: Sechs Fehler bei Einreichung eines Antrages auf Teilungsversteigerung des Familienheims**

Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln - FamRB 5/2018 S. 195-203; 1 Stunde; 08.05.2018

**Selbststudium: Verjährung und Verwirkung beim Kindesunterhalt**

Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln - FamRB 8/2018 S. 320-326; 1 Stunde; 03.08.2018

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rät der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens fünfzehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Seminaren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder mit Einschränkungen eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumentiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und ergänzen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.



Präsident des DAV

Berlin, den 09. Januar 2019

